

III. Die Entwicklung des gallischen Primates.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in kleinerem Bereiche zunächst nicht Arles, sondern Vienne die massgebende Stadt, der massgebende Bischofsitz gewesen ist; denn nach Vienne ist die Provinz als staatlicher Verwaltungsbezirk benannt und darum¹ auch mit dieser Stadt als Hauptort von der Kirche angenommen worden. So begegnet in der 'Notitia dignitatum'² die Angabe: 'Procurator gynaeicii Arelatensis provinciae Viennensis'; so lautet die erste in den Synodalacten³ nachweisbare Unterschrift eines Bischofs von Arles: 'Marinus episcopus, Salamas presbyter, Nicasius, Afer, Ursinus et Petrus diacones de civitate Arelatensium provincia Viennensi'; ja selbst zu einer Zeit, in welcher die kirchliche Eintheilung nicht mehr mit der ursprünglich von Staats wegen gültigen sich deckte, wird doch wenigstens die alte Form noch festgehalten, indem Hilarius von Arles im Jahre 441 die Beschlüsse der Synode von Orange unterzeichnet: 'Ex provincia Viennensi Arelatensis civitatis Helarius episcopus' etc. und ganz ähnlich auf der im nächsten Jahre abgehaltenen Synode von Vaison verfährt⁴. Forscht man nach der Veranlassung, welche die staatliche Ordnung der Provinzen hat durchbrechen lassen, so ist hier abermals der Staat in Anspruch zu nehmen⁵.

1) Dass die staatliche Hauptstadt einer Provinz auch die kirchliche sein soll, ist wiederholt festgesetzt worden: zuerst durch das Concilium Nicaenum im vierten Canon (Mansi II, 670); die nämliche Bestimmung des Concilium Antiochenum I. ist schon N. A. XIV, 329 Anm. 1 aufgeführt worden. 2) ed. Seeck p. 151. 3) Es ist die erste Synode zu Arles: Mansi II, 476. 4) Maassen, Quellen I, 951. 952; von den in den Handschriften der gallischen Synodalacten befindlichen Provinzen-Verzeichnissen, nach welchen Arles in der Regel als Bestandtheil der Provinz Vienne erscheint, habe ich N. A. XIV, 333 Anm. 1 schon gesprochen. 5) Von der Entstehung und Entwicklung des Arler Primates handelt ausführlich Loening: Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, 370 ff., mit dessen Ausführungen ich mich hier auseinanderzusetzen habe, kürzer Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts I, 588 ff. Die jüngste von französischer Seite herrührende Darlegung dieser Verhältnisse findet sich in der neuen Ausgabe der Histoire générale de Languedoc I, 409 ff.